



FINANZAMT SCHWÄBISCH HALL
Außenstelle Crailsheim

Finanzamt Schwäbisch Hall · Postfach 12 52 74552 Crailsheim

Firma
Travetto GmbH & Co KG
z. Hd. d. Geschäftsführer
Rötstr. 4
74589 Satteldorf

Crailsheim, 20.10.2010

Bearbeiterin: Frau Albrecht

Telefon: (07951) 401 - 0

Durchwahl: (07951) 401 - 1930

Telefax: (07951) 401 - 1500

Zimmer: 205

Steuernummer:	28	57	072/20298
	Länder-Nr.	FA-Nr.	

(Bei Antwort bitte angeben) **SG: IX/93**

Sicherheits-Nummer:	28	57	09930287
	Länder-Nr.	FA-Nr.	

**Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen
gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)**

Firma/Herrn/Frau

Firma/Vorname, Name	Travetto GmbH & Co KG z. Hd. d. Geschäftsführer
Rechtsform	GmbH & Co KG
Anschrift	Rötstr. 4, 74589 Satteldorf

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **01.01.2011** bis zum **31.12.2013**.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheitsnummer versehen. **Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen.** Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (<http://www.bzst.de>). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Albrecht

Albrecht

